

A n t r a g

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Würdevolle, bedarfsgerechte und verfassungskonforme Regelsätze für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

- I. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag zu berichten,
 - a) welche Kommunen derzeit freiwillige Leistungen (z. B. JenaPass) an Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II leisten;
 - b) welche Art und welchen Umfang diese Leistungen in den jeweiligen Kommunen umfassen;
 - c) welche Kosten den Kommunen hieraus entstehen;
 - d) welche Auswirkungen die Einführung der bundeseinheitlichen Chipkarte auf die genannten bestehenden Angebote haben werden.
- II. Die Landesregierung wird aufgefordert, im Bundesrat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung von SGB II und SGB XII nur zuzustimmen, wenn mindestens folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Regelsätze nach dem SGB II und SGB XII sind so auszugestalten, dass sie dem sozialstaatlichen Gebot der Deckung des sozio-kulturellen Existenzminimums für ein menschenwürdiges Leben für alle Menschen Rechnung tragen.
 - b) Die Ermittlung der Bedürfnisse und die Festlegung der Bedarfe sind nachvollziehbar und transparent anzulegen. Insbesondere muss die Bundesregierung ihre auf der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) basierende Berechnung lückenlos, das heißt inklusive der Rohdaten offenlegen. Dem Bundestag und dem Bundesrat müssen ausreichend Zeit für eine angemessene Prüfung der Rohdaten und der Berechnung der Regelsätze zugebilligt werden.
 - c) Die Berechnung der Regelsätze darf nicht aus haushaltspolitischen Überlegungen heraus auf einer statistischen Neubewertung der Referenzhaushalte beruhen. Die Heranziehung von lediglich 15 Prozent statt der bisher üblichen 20 Prozent als Referenzhaushalte zur Abgrenzung unterer Einkommensschichten ist daher abzulehnen.

- d) Die Jobcenter dürfen nicht als Parallelstruktur zu den Jugend- und Sozialämtern aufgebaut werden. Für die Gewährung von Leistungen für Teilhabe, Bildung und Schulmittagessen steht den Jobcentern zu wenig und nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung. Da darüber hinaus dadurch die eigentliche Aufgabe der Arbeitsförderung gefährdet wird, muss für die Erfüllung der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts nach Bildung und Teilhabe eine andere Lösung gefunden werden.
- e) Die Neuregelung der Unterkunftskosten ist so zu gestalten, dass den Kommunen keine höheren Kosten entstehen. Die "Angemessenheit" der Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 ist seitens des Bundesgesetzgebers zu konkretisieren.
- f) Die Streichung des Rentenzuschusses an die Rentenversicherung führt mittel- und langfristig zu einer Kostenverlagerung vom Bund auf die Kommunen und ist daher abzulehnen. Der Rentenbeitrag für ALG-II-Beziehende muss deshalb weiter gezahlt werden. Gleiches gilt für den befristeten Zuschlag beim Wechsel vom Arbeitslosengeld I zum Arbeitslosengeld II.
- g) Die Bundesregierung muss ein Gesamtkonzept zur Sicherstellung des sozio-kulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen vorlegen. Die bisher eingeplanten 120 Millionen Euro für die Bezuschussung von Mittagessen in Schule oder Kindergarten sind kein Ersatz für eine adäquate Erhöhung des Regelsatzes für Kinder und Jugendliche.
- h) Die Einführung einer Chipkarte beziehungsweise der Rückgriff auf vergleichbare Gutscheine bis zu der Einführung der Chipkarte darf nicht zu einer weiteren sozialen Diskriminierung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen führen.
- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, im Bundesrat initiativ zu werden für die unverzügliche Einführung eines bundesweiten gesetzlichen Mindestlohns, der in Anerkennung der Lohnentwicklung der vergangenen Jahre, der negativen Auswirkungen der Regelungen des SGB II auf das Lohnniveau im so genannten Niedriglohnsektor und der nachvollziehbaren Forderung, dass sich Arbeit im Vergleich zu dem Bezug von staatlichen Leistungen nach dem SGB II lohnen müsse, unabdingbar ist.
- IV. Der Thüringer Landtag würdigt die Erziehungsleistung aller Eltern. Dem Grundgedanken bei der Diskussion der geplanten Einführung der Chipkarte, bei Grundsicherung beziehenden Eltern handele es sich per se um verantwortungslose Menschen, die die für ihre Kinder vorgesehenen Leistungen nicht diesen angedeihen lassen, sondern vielmehr für eigene Vergnügungen verausgaben würden, kann nicht gefolgt werden. Es mangelt Grundsicherung beziehenden Eltern nicht am Willen, sondern an finanziellen Ressourcen und Zeit.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 den Gesetzgeber dazu aufgefordert, die Regelsätze für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in einem "transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht (zu)

bemessen". Das heißt: Der Bundesgesetzgeber muss eine laut Bundesverfassungsgericht "freihändige Setzung ohne empirische und methodische Fundierung", die "ins Blaue hinein" erfolgt ist, korrigieren. Besonders hervorgehoben hatte das Gericht den "völligen Ermittlungsausfall" bei Regelsätzen für Kinder und Jugendliche, dem durch ein sinnvolles Verfahren abzuhelpen ist.

Bereits in ihren ersten Leitsätzen stellen die Verfassungsrichter die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II und SGB XII in einen direkten Zusammenhang mit dem Gebot der Menschenwürde nach Artikel 1 Grundgesetz und dem Sozialstaatsprinzip nach Artikel 20 Grundgesetz. Das so genannte "Lohnabstandsgebot" darf demnach bei der Festlegung der Regelsätze keine Rolle spielen. Als Mindestsicherung müssen die Regelsätze den Empfängerinnen und Empfängern der Hilfe die Führung eines Lebens ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Daher sind an die Verfahren zur Ermittlung und Festsetzung der Regelsätze im SGB II und SGB XII hohe Maßstäbe anzulegen.

Die Einführung einer bundesweiten Chipkarte für Kinder, wie sie beispielsweise in Stuttgart bereits auf kommunaler Ebene praktiziert wird, kann eine sinnvolle Ergänzung zu den Leistungen der verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Grundsicherung für Kinder und Jugendliche darstellen. Insbesondere dann, wenn wie in Stuttgart, die Karte sich nicht nur an Empfänger nach dem SGB II richtet, sondern auch einkommensschwachen Familien und Familien mit einem durchschnittlichen Einkommen zugute kommt.

Absehbar ist, dass ein flächendeckendes System zur Einlösung und Abrechnung erheblichen bürokratischen Mehraufwand und datenschutzrechtliche Probleme mit sich brächte. Gleichzeitig ist ein allgemeiner Ausbau der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur sowie eine weitgehende Lernmittelfreiheit - sichergestellt durch die zuständigen Akteure in Ländern und Kommunen - wesentlich wirkungsvoller und dient allen Kindern. Dies muss weiter gestärkt werden.

Die Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht eingeforderten nachvollziehbaren und transparenten Berechnung der Regelsätze ist nach derzeitigem Kenntnisstand mehr als fragwürdig. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat unter Ausschluss der Öffentlichkeit und aller ministeriumsforenden Experten erst drei Monate vor Ablauf der vom Bundesverfassungsgericht auferlegten Frist den ersten Referentenentwurf vorgelegt. Nach wie vor stehen Außenstehenden die für die Nachvollziehbarkeit notwendigen Rohdaten der EVS nicht zur Verfügung.

In Anbetracht der verbleibenden Zeit bis zum 1. Januar 2011 und der bisher unterbliebenen Einbindung von Sozialverbänden, Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit ist das Gelingen eines praxistauglichen und rechtssichernden Gesetzes mehr als zweifelhaft. Es ist absehbar, dass die Mängel des Gesetzes zu Lasten der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger gehen werden.

Deutlich wird dies unter anderem bei der geplanten Aufgabenerweiterung der Jobcenter, die künftig Leistungen für Teilhabe, Bildung und Schulmittagessen gewähren sollen. Damit dürften die Jobcenter aber allein aus personaltechnischen Problemen überfordert sein. Der Aufbau von Parallelstrukturen in der Kinder- und Jugendhilfe ist weder kosteneffizient noch ist davon auszugehen, dass es ein adäquates Mittel gegen die wachsende Kinderarmut sein kann.

Die finanzielle Lage der Kommunen hat sich durch die Politik der CDU/CSU/FDP-Regierung weiter verschlechtert. Die Pläne der Bundesregierung bei der Neugestaltung des SGB II führen zu Folgekosten für Gemeinden und Städte, die diese entweder durch Schulden oder durch Einsparungen an anderen Stellen finanzieren müssen. Bei den Rentenzuschüssen vollzieht der Bund mittel- und langfristig eine Kostenverlagerung vom Bund auf die Kommunen, die abzulehnen ist. Der Rentenbeitrag für ALG-II-Beziehende muss deshalb weiter gezahlt werden. Gleiches gilt für den befristeten Zuschlag beim Wechsel vom Arbeitslosengeld I zum Arbeitslosengeld II.

Da der Bund seinen Zuschuss für die Unterkunftskosten eingefroren hat, geht auch jede Erhöhung der Regelsätze und jede Erweiterung des Personenkreises von so genannten Aufstockern zunächst allein zu Lasten der Kommunen.

Die "Angemessenheit" der Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 ist seitens des Bundesgesetzgebers zu konkretisieren. Schon heute sind die Sozialgerichte mit einer Flut von Klagen konfrontiert, die die Angemessenheit der Unterkunftskosten zum Gegenstand haben. Die Zahl der Klagen wird sich noch mehr erhöhen, wenn der Bundesgesetzgeber weiterhin auf die Festlegung von Mindeststandards über die Angemessenheit verzichtet und es künftig den Kommunen überlässt festzulegen, was als angemessene Wohnkosten anzusehen ist und welche Wohnfläche als angemessen erachtet wird. Eine Vielzahl von neuen kommunalen Satzungen werden den schon heute bestehenden Rechtsprechungsbedarf zur Klärung des unbestimmten Rechtsbegriffes "angemessene Unterkunftskosten" potenzieren.

Für die Fraktion:

Siegismund